

Vorbemerkungen:

Der in der anliegenden Karte abgegrenzte Bereich wurde mit Sicherstellungserklärung vom 11.09.2014 als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Die Durchführung der 3. Änderung des Landschaftsplanes wurde in der Sitzung des Kreistages am 26.03.2015 beschlossen.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 einstimmig zugestimmt, das vereinfachte Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes gem. § 29 Landschaftsgesetz NW auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ durchzuführen.

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ ist am 05.01.1991 in Kraft getreten, die erste Änderung wurde 2002, die zweite Änderung 2006 rechtskräftig. Die Fläche liegt innerhalb der äußeren Abgrenzung des Landschaftsplanes, ist jedoch durch die innere Abgrenzung vom Geltungsbereich ausgegrenzt. Durch diesen Umstand ist die Bezirksregierung Köln für die einstweilige Sicherstellung zuständig und hat mir mit Datum v. 09.07.2014 eine Ermächtigung zur einstweiligen Sicherstellung gem. § 42 e LG erteilt.

Die Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft kann für einen Zeitraum von maximal 2 Jahre erfolgen, einmalig verlängerbar um weitere 2 Jahre. Innerhalb dieser Frist ist es erforderlich, ein Änderungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ für diesen Bereich durchzuführen.

Die einstweilige Sicherstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil war fachlich notwendig, da zu befürchten war, dass der beabsichtigte Schutzzweck durch aktuell festgestellte Veränderungen gefährdet wird. Die Fläche weist eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz auf, insbesondere als Lebensstätte bestimmter wild lebender, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten von naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. Zauneidechse, Kreuzkröte, FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“).

Der Regionalplan stellt die Fläche aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN SU-87) dar. Im Rahmen der landesweiten Biotopverbundplanung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist sie als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-K-5208-017) dargestellt. Der Bereich ist im Biotopkataster als schutzwürdiger Biotop erfasst (BK 5208-104).

Im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin ist die Fläche als Grünfläche mit einem textlichen Verweis auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Bereiches dargestellt.

Eine Teilfläche wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit Schafen und Ziegen beweidet sowie mit einer manuellen Begleitpflege gepflegt.

Die im Stadtgebiet Bonn liegenden, unmittelbar angrenzenden Teile der ehemaligen Kiesgruben sind im Landschaftsplan „Siegmündung“ als Geschützter Landschaftsbestandteil „4.1 Kiesgrube Vilich-Müldorf“ festgesetzt.

Die Eigentümer der Grundstücke - soweit sie ermittelt werden konnten – wurden mit Schreiben v. 11.09.2014 über die einstweilige Sicherstellung informiert. Die öffentliche Bekanntmachung für die Offenlage der Sicherstellung erfolgte im Zeitraum vom 15.09.2014 bis 21.09.2014. Die Offenlage von Textteil und Karte erfolgte in der Zeit vom 29.09.2014 bis zum 29.10.2014. Die

Bekanntmachung sowie die Sicherstellungserklärung sind auch auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises einsehbar.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft hat der Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 18.11.2015 einstimmig zugestimmt. Über das Beratungsergebnis des Ausschusses für Planung und Verkehr in seiner Sitzung am 26.11.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Beigefügt sind:

Anhang 1: Entwurf der 3. Änderung der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie des Erläuterungsberichtes des Landschaftsplanes Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“

Anhang 2: Entwurf der Karte des Entwicklungszieles

Anhang 3: Entwurf der Festsetzungskarte

Anhang 4: Strategische Umweltprüfung gem. § 14 UVPG vom April 2015